

**Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald  
(Nachteilige Nutzung von Waldareal)**

Bewilligung-Nr.: NN2006-004  
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 4233 Meltingen  
Gemeinde(n): Meltingen

**1 Feststellungen**

- 1.1 Die im GWP für das Gebiet Höfe West vorgesehenen Leitungen und Anlagen liegen zum Teil im Waldareal. Die mit dem Bau und Betrieb dieser Leitungen und Anlagen verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar.
- 1.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig (Art. 16 Abs. 1 WaG). Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG, § 9 WaG-SO, § 25 WaV-SO).

**2 Erwägungen**

- 2.1 Für das zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Die Wasserversorgung der Bevölkerung ist von hohem öffentlichen Interesse.
- 2.2 Zudem werden die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes durch das Vorhaben nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt.

**3 Beschluss**

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf einer Länge von insgesamt ca. 495 m wird für folgende Gebiete erteilt:
- Parzellen GB Meltingen Nr. 1 und 9 (auf einer Länge von ca. 280 m; Koord. ca. 609.903 / 247.293 - 609.960 / 247.442 - 610.047 / 247.520)
  - Parzelle GB Meltingen Nr. 799 (auf einer Länge von ca. 20 m; Koord. ca. 610.527 / 248.326)
  - Parzellen GB Meltingen Nr. 797 und 799 (auf einer Länge von ca. 195 m; Koord. ca. 610.511 / 248.423 - 610.608 / 248.450 - 610.647 / 248.520)
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:2000, Teil-GWP „WV Höfe West / Teil Höfe“ (Schmidlin & Partner, 4242 Laufen; Plan-Nr. 212.028/2 vom 11.05.2005 / rev. 28.02.2006)
- 3.3 Die Bewilligung gilt unbefristet.

#### 4 Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Sämtliche Arbeiten im Waldareal haben unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Kantonsforstamtes, vertreten durch den zuständigen Kreisförster (Martin Roth, Forstkreis Dorneck / Thierstein, Tel. 061 704 70 88, [mailto: martin.roth@vd.so.ch](mailto:martin.roth@vd.so.ch)), zu erfolgen. **Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.** Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 4.2 Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Die Leitungen sind dabei soweit als möglich im Trasse der bestehenden Wald- und Fusswege zu verlegen. Die Bauschneise (inkl. parallel dazu verlaufende Wege) darf maximal 5,0 m betragen und ist nach dem Bau wieder einwachsen zu lassen.
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche(n) darf weder beeinträchtigt noch sonst irgendwie beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen, zwischenzulagern oder dauernd zu deponieren.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.).
- 4.5 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem Kantonsforstamt ein Ausführungsplan 1:2000 zuzustellen.
- 4.6 Werden die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, haben die Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberinnen diese auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

#### 5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben die Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern/den Bewilligungsinhaberinnen mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

## Gesetzliche Grundlagen:

WaG Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16

WaG-SO Kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9

WaV-SO Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25